

Übersicht über die wichtigsten Vorschriften für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken (04/09)

	Gruppe I	Gruppe II	a	Gruppe III b ¹	Gruppe IV	Gruppe V
	<p>a) Wertpapierhandelsbanken</p> <p>b) Eigenhändler</p> <p>c) Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater, Finanzportfolioverwalter, Anlageverwalter sowie Unternehmen, die ein multilaterales Handelssystem oder das Platzierungsgeschäft betreiben und</p> <p>die auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln</p>	<p>a) Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater sowie Unternehmen, die ein multilaterales Handelssystem oder das Platzierungsgeschäft betreiben</p> <p>b) Finanzportfolioverwalter und Anlageverwalter,</p> <p>die <u>nicht</u> auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die <u>befugt</u> sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen</p>	<p>Finanzportfolioverwalter und Anlageverwalter,</p> <p>die <u>nicht</u> auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die <u>nicht befugt</u> sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen</p>	<p>Anlage- und Abschlussvermittler, Anlageberater</p> <p>Unternehmen, die</p> <p>a) ein multilaterales Handelssystem</p> <p>b) das Platzierungsgeschäft betreiben und</p> <p>die <u>nicht</u> auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln und die <u>nicht befugt</u> sind, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen</p>	<p>a) Drittstaateneinlagenvermittlung</p> <p>b) Finanztransfergeschäft</p> <p>c) Sortengeschäft</p> <p>d) Kreditkartengeschäft</p>	<p>a) Factoring</p> <p>b) Finanzierungsleasing</p>

	Gruppe I	Gruppe II	a	Gruppe III b	Gruppe IV	Gruppe V
--	----------	-----------	---	-----------------	-----------	----------

1. Zulassungsvorschriften

Erlaubnis - § 32 KWG	Lizenzierungspflicht	Lizenzierungspflicht	Lizenzierungspflicht	Lizenzierungspflicht		Lizenzierungspflicht	Lizenzierungspflicht
- § 24a KWG ²	EU-Pass	EU-Pass	EU-Pass (gilt nicht für Anlageverwalter)	EU-Pass		-	-
Anfangskapital - § 33 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 KWG (grundsätzlich)	730.000 Euro	125.000 Euro	50.000 Euro	50.000 Euro oder Versicherung, bei registrierten Versicherungs- vermittlern ⁴ 25.000 Euro	50.000 Euro	-	-
Geschäftsleiter § 33 Abs. 1 Nr. 5 KWG ³	a) 2 Geschäftsleiter b) + c) 1 Geschäfts- leiter	2 Geschäftsleiter	1 Geschäftsleiter	1 Geschäftsleiter		1 Geschäftsleiter	1 Geschäftsleiter

	Gruppe I	Gruppe II	a	Gruppe III b	Gruppe IV	Gruppe V
--	-----------------	------------------	----------	-------------------------------	------------------	-----------------

2. Monatsausweise und Jahresabschlüsse

Monatsausweise ⁵ (§ 25 KWG)	grundsätzlich vierteljährlich einzureichen ⁶	grundsätzlich vierteljährlich einzureichen	grundsätzlich vierteljährlich einzureichen	grundsätzlich vierteljährlich einzureichen	grundsätzlich vierteljährlich einzureichen	-
Jahresabschluss - aufgestellter (§ 26 Abs. 1 KWG)	in den ersten 3 Monaten des folgenden Geschäftsjahres einzureichen	in den ersten 3 Monaten des folgenden Geschäftsjahres einzureichen	in den ersten 3 Monaten des folgenden Geschäftsjahres einzureichen	in den ersten 3 Monaten des folgenden Geschäftsjahres einzureichen	in den ersten 3 Monaten des folgenden Geschäftsjahres einzureichen	in den ersten 3 Monaten des folgenden Geschäftsjahres einzureichen
- festgestellter (§ 26 Abs. 1 KWG, § 340k Abs. 1 S. 3 HGB)	nach Prüfung unverzüglich einzureichen	nach Prüfung unverzüglich einzureichen	nach Prüfung unverzüglich einzureichen	nach Prüfung unverzüglich einzureichen	nach Prüfung unverzüglich einzureichen	nach Prüfung unverzüglich einzureichen
Jahresabschluss- prüfung - Prüferbestellung (§ 28 Abs. 1 KWG)	unverzüglich anzuzeigen	unverzüglich anzuzeigen	unverzüglich anzuzeigen	unverzüglich anzuzeigen	unverzüglich anzuzeigen	unverzüglich anzuzeigen
- Prüfungsbericht (§ 26 Abs. 1 KWG, § 340k Abs. 1 S. 2 HGB)	Prüfung binnen 5 Monaten, Bericht ist unverzüglich einzureichen	Prüfung binnen 5 Monaten, Bericht ist unverzüglich einzureichen	Prüfung binnen 5 Monaten, Bericht ist unverzüglich einzureichen	Prüfung binnen 5 Monaten, Bericht ist unverzüglich einzureichen	Prüfung binnen 5 Monaten, Bericht ist unverzüglich einzureichen	Prüfung binnen 5 Monaten, Bericht ist unverzüglich einzureichen

	Gruppe I	Gruppe II	a	Gruppe III b	Gruppe IV	Gruppe V
--	----------	-----------	---	-----------------	-----------	----------

3. Eigenkapital⁷- und Liquiditätsvorschriften

Eigenmittel- ausstattung - § 10 Abs. 1 KWG	Solvabilitätsver- ordnung ⁸	Solvabilitätsver- ordnung ⁸	-	-	-	-
- § 2b Abs. 2 KWG (Risikoaktiva des Inhabers/ pers. haftenden Gesellschafters) ²	bei Einzelkfm./ Personen- handelsgesellschaft in Beurteilung der Solvanz des Instituts gem. § 10 Abs. 1 einzubeziehen sowie für die Zwecke der §§ 13 bis 13b KWG anzuwenden	bei Einzelkfm./ Personen- handelsgesellschaft in Beurteilung der Solvanz des Instituts gem. § 10 Abs. 1 einzubeziehen sowie für die Zwecke der §§ 13 bis 13b KWG anzuwenden	anzuwenden für die Zwecke der §§ 13 bis 13b KWG	-	-	-
- § 10 Abs. 9 KWG (Eigenmittel ¼ der Gemeinkosten) ⁷	-	-	einzuhalten (gilt nicht für Anlageverwalter)	-	-	-
Eigenmittel- konsolidierung §§ 10, 10a KWG	Konsolidierungspflicht	Konsolidierungspflicht	Konsolidierungspflicht	Konsolidierungspflicht	Konsolidierungspflicht	Konsolidierungspflicht
Liquidität § 11 KWG	Liquiditätsverordnung	Liquiditätsverordnung	-	-	-	-

	Gruppe I	Gruppe II	a	Gruppe III b	Gruppe IV	Gruppe V
--	----------	-----------	---	-----------------	-----------	----------

4. Kreditvorschriften

Großkredite (§§ 13,13a KWG)	einzuhalten ⁹	einzuhalten ⁹	einzuhalten ⁹	-	-	-
Großkredit-konsolidierung (§ 13b KWG)	Konsolidierungspflicht	Konsolidierungspflicht	Konsolidierungspflicht	Konsolidierungspflicht	Konsolidierungspflicht ¹⁰	Konsolidierungspflicht
Millionenkredite (§ 14 KWG)	a) + b) anzeigepflichtig c) -	-	-	-	-	anzeigepflichtig
Organkredite (§ 15 KWG)	Grundsätzlich Beschluss aller Geschäftsleiter	Grundsätzlich Beschluss aller Geschäftsleiter	Grundsätzlich Beschluss aller Geschäftsleiter	-	-	-

5. Anzeige- und Organisationspflichten

Sicherungseinrichtung - § 2 EAEG	Pflichtmitgliedschaft	Pflichtmitgliedschaft	Pflichtmitgliedschaft	Pflichtmitgliedschaft	-	-
- § 23a Abs. 2 KWG	Hinweispflicht an Kunden	Hinweispflicht an Kunden	Hinweispflicht an Kunden	Hinweispflicht an Kunden ¹¹	-	-
Anzeigen (§ 24 KWG)	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht (ausgenommen Nr. 9)	Anzeigepflicht (ausgenommen Nrn. 6, 9, 11, 13)
Organisationspflichten (§ 25a Abs. 1 KWG)	einzuhalten	einzuhalten	einzuhalten	einzuhalten	einzuhalten	einzuhalten

-
- ¹⁾ Unternehmen, die ausschließlich Tätigkeiten i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 8 KWG oder § 2 Abs. 6 Nr. 9 KWG erbringen, benötigen nur dann eine Erlaubnis und müssen ein Mindestanfangskapital von 25.000 Euro vorhalten, wenn sie grenzüberschreitend tätig werden; gemäß § 2 Abs. 8 KWG sind sie dann für die Solvenzaufsicht den Instituten der Gruppe IIIb gleichgestellt.
- ²⁾ Ausgenommen sind nach § 1 Abs. 3d Satz 2 KWG Institute, deren Geschäfte sich nur auf Devisen oder Rechnungseinheiten beschränken.
- ³⁾ Betreibt das Institut das Kreditkartengeschäft oder ist das Institut befugt, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren der Kunden zu verschaffen oder ist das Institut befugt, Altersvorsorgeverträge anzubieten, dann sind zwei Geschäftsleiter vorgeschrieben.
- ⁴⁾ Versicherungsvermittlern i. S. des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2002/92/EG
- ⁵⁾ Geregelt in der Monatsausweisverordnung vom 31. Mai 1999 (BGBl. I S. 1080) und der Skontroführer-Monatsausweisverordnung vom 31. Mai 1999 (BGBl. I S. 1086)
- ⁶⁾ Bei Skontroführern monatlich
- ⁷⁾ Die Eigenkapitalelemente sind in § 10 KWG definiert
- ⁸⁾ Institute, deren Haupttätigkeit ausschließlich im Betreiben von Bankgeschäften oder der Erbringung von Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Derivaten nach § 1 Abs. 11 Satz 4 Nrn. 2, 3 und 5 KWG besteht, sind gemäß § 2 Abs. 8a i.V.m. § 64h Abs. 7 KWG bis längstens 31.12.2010 von den Anforderungen des § 10 KWG befreit.
- ⁹⁾ Wertpapierhandelsunternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 20c i.V.m. § 64h Abs. 6 KWG auf Antrag von den Verpflichtungen nach §§ 13 Abs. 3, 13 Abs. 3 bis 5 und 13b Abs. 1 KWG längstens bis zum 31.12.2010 befreit werden, sofern die Großkreditüberschreitungen ausschließlich durch Derivatkontrakte mit Bezug auf die in § 1 Abs. 11 Satz 4 Nrn. 2 und 5 KWG genannten Basiswerte sowie aufgrund von Verträgen, die die Lieferung von Waren oder die Übertragung von Emissionsrechten betreffen, entstehen.
- ¹⁰⁾ Die Konsolidierungspflicht besteht, wenn das Institut als Finanzinstitut i.S.d. EG-Konsolidierungsrichtlinie und 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie zu qualifizieren ist.
- ¹¹⁾ Gemäß § 53 b Abs. 3 Satz 4 KWG nicht anzuwenden auf Betreiber eines multilateralen Handelssystems, die im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland einen Zugang anbieten. Nicht anzuwenden auf Unternehmen, die als einzige erlaubnispflichtige Tätigkeit das Eigengeschäft i. S. von § 2 Abs. 6 Nr. 9 KWG betreiben.